Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 43 (1923)

Artikel: Die Freiherrschaft Sax-Forstegg als zürcherische Landvogtei : 1615-

1798

Autor: Kreis, Hans

Kapitel: 5: Ständische und wirtschaftliche Verhältnisse

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985706

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

V. Ständische und wirtschaftliche Verhältnisse.

1. Allgemeines.

Die Bewegung, die zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit zu einer größeren Selbständigkeit und ökonomischen Besserstellung der Bauernschaft führte, läßt sich auch in der Kerrschaft Sax verfolgen. Sie zeigt sich zunächst darin, daß schon im 15., mehr noch indessen im 16. Jahrhundert einige Gemeinden ihren Allmendbesit an Wald, besonders aber an Allpen durch Ablösung des herrschaftlichen Anteils erweiterten. Es betrifft dies Sax, Frümsen und Sennwald. Der Auskauf von den Fastnachthühnern, die Kintersäßen und Leibeigene entrichtet hatten, und der Landessteuer geschah in der ersten Kälfte des 16. Jahrhunderts. Es ist ferner ein Zeichen gesteigerten korporativen Geistes, daß es dem Freiherrn Alrich Philipp 1562 nicht gelang, von sich aus einen Abzug in seiner Kerrschaft einzusühren, sondern daß er, um die Antertanen willig zu machen, ihnen die Kälfte 52) desselben zugestehen mußte.

Alls eine Folge der Erstarkung der Staatsgewalt im Zeitalter der Aristokratie darf bezeichnet werden, daß Zürich sich ein Aufsichtsrecht über den Saushalt der Gemeinden zuerkannte und in den Ergänzungen zum Landbuch von 1714 die Prüfung der Gemeinderechnungen durch den Landvogt stipulierte 53). Die Gemeinden wurden in ihrem freien Verfügungsrecht über Grund und Voden, hauptsächlich hinsichtlich der für den Uferschutz wichtigen Auen eingeschränkt. Auch durften ohne Einwilligung des Landvogtes keine Gemeindeversammlungen abgehalten werden.

Die Dorfgenossen besaßen schon in der Freiherrenzeit das Recht, auf dem Gemeindegebiet Einungen zu erlassen über Weg und Steg, Feld und Wald, Weiden, Allpen usw. Das Übereinkommen, das 1562 durch Vermittlung Zürichs zwischen der Gemeinde Sax und dem Freiherrn Ulrich Philipp zustande kam,

⁵²⁾ St.=A. 3., Ropialband BI 256, S. 604.

⁵³⁾ Landbuch.

bestätigt wenigstens diesem Dorfe das alte Recht über die genannten Dinge Gebote und Verbote zu erlassen und gewährte ihm einen Drittel der durch die Lebertretung dieser Verordnungen eingegangenen Zußen, während der Rest der Serrschaft zusiel. So blieb es auch unter Zürich gemäß dem eigenen Dorfrecht der Gemeinde Sax, das im Landbuche Aufnahme fand. Die übrigen Gemeinden scheinen keinen Anteil an solchen Zußen gehabt zu haben.

Alls Käupter der Gemeinden werden Gemeindevögte und Gemeindseckelmeister genannt. Doch treten auch die Richter bisweilen neben den Erwähnten handelnd auf, sowie auch der Landammann. Die Wuhrungen unterstanden der Obhut der Wuhrvögte; die Aufsicht über die Allpen lag den Alpvögten ob.

Von der Vildung einer Dorfaristokratie, sofern man darunter die scharfe Scheidung von Bürgern und Sintersäßen verfteht, wie sie im 17. und 18. Jahrhundert allgemein in Erscheinung trat, darf auch in unserm Gebiete gesprochen werden. Noch im 16. Jahrhundert scheint das Recht der Aufnahme als Dorfgenoffe den Freiherren zugestanden zu haben, wenigstens hatte Sar jeden aus der Berrschaft Sar oder der Eidgenoffenschaft anzunehmen, welcher der Serrschaft "gefellig und annemlich" war. Nur follte der Freiherr sie nicht mit Leuten "übersetzen", die ihr beschwerlich fallen würden. Der Einzug betrug 20 %, die je zur Sälfte der Serrschaft und der Gemeinde zufielen. Bei gegenseitiger Übereinstimmung beider Teile konnte auch ein höheres Einzugsgeld verlangt werden. Jeder Bürger oder Bürgerin, die eine Zeitlang außerhalb der Gemeinde Sar gewohnt hatten und wieder in dieselbe ziehen wollten, waren ebenfalls einzugspflichtig. Die 8 %, die sie zahlen mußten, wurden auch unter Berrschaft und Gemeinde geteilt. Frauen, die in die Gemeinde Sax heirateten, waren vom Einzugsgelde befreit. Ahnlich dürften die Verhältnisse auch in den übrigen Dörfern gewesen sein. Es scheint, daß im 18. Jahrhundert fremde Frauen, die in die Serrschaft heirateten, ein bestimmtes Vermögen besitzen mußten, ohne welches ihrem Manne das Gemeinderecht entzogen blieb 54). Aus der Zürcherzeit sind über die Aufnahme von Dorfgenoffen keine Bestimmungen erhalten. Daß es im 17. und 18. Jahrhundert schwer war, in einer Gemeinde der Herrschaft Sax als Bürger unterzukommen, geht aus einer Außerung Landvogt Ulrichs hervor, der erklärt, die Gemeinden wollten nicht einmal einen aus einem andern Dorfe der Berrschaft als Sinterfäßen dulden, geschweige denn als Gemeindegenoffen annehmen, er möchte als Einzug geben, was er wollte. Es ist diese Abschließung eine allgemeine Zeiterscheinung, die hauptsächlich einer materiellen Überlegung entsprang: Man wollte teine Vermehrung der Teilhaber am Bürgernuten. Inderseits darf wohl angenommen werden, daß der Zudrang zur Niederlassung in der Herrschaft Sax von außen ber jedenfalls sehr gering war. Die Lebensbedingungen waren keineswegs verlockend, und sodann war das kleine zürcherische Territorium fast vollständig von katholischem Gebiete umgeben, sodaß für Leute aus den umliegenden Herrschaften die Niederlaffung zugleich eine Glaubensänderung hätte zur Folge haben muffen. Auf Wunsch der Gemeinden bestätigte Zürich ihnen das alte Herkommen, daß keiner von einem Dorfe in das andere "bushablich" ziehen dürfe, "sonder ein jeder sich des sitzes und wohnung in syner Gmeind benügen solle". Von dem Recht, die Bestimmung nach Gutfinden ändern zu dürfen, hat Zürich nie Gebrauch gemacht. Die aus der Freiherrenzeit übliche Teilung des Einzugsgeldes unter Serrschaft und Gemeinde blieb bestehen. Es kommen solche von 36 bis 40 Gulden vor. Sag ist dabei fast allein beteiligt, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß das Dörfchen volk- und geldbedürftig war.

Eine Sonderstellung müssen Landesfremde eingenommen haben, die unter die Gemeindegenossen aufgenommen zu werden

⁵⁴) Pfarrbuch Salez 1777: Ein Hans Reich darf das Gemeinderecht nicht genießen, "bis seine Frau (von Wartau) das Landrecht oder Einzug wird zeigen können."

wünschten. Bis zum Übergang der Herrschaft an Zürich konnte das Einzugsgeld für solche willfürlich angesetzt werden, auch wurde es wiederum geteilt. Unter Zürich scheint ein solcher Fall nur ein einziges Mal vorgelegen zu haben, als ein Zimmermeister Gebhard Gnesen aus dem Österreichischen, der zum evangelischen Glauben übergetreten war, 1788 Gemeindegenoß von Sag zu werden wünschte. In Altstätten, wo er wohnte, konnte er der dortigen Parität wegen nicht unterkommen, beabsichtigte aber auch weiterhin dort zu bleiben. Zürich stimmte der Aufnahme zu, ebenso Sag. Der Einkauf in letteres geschah um 286 Gulden und einen Gemeindetrunk. Die eine Sälfte der genannten Summe mußte er bar entrichten, die andere dann, wann er oder eines seiner Kinder sich im Dorfe haushablich niederzulaffen beabsichtigten. Die Gemeinde verpflichtete sich, ihm gegen Varzahlung Plat für ein Saus nebst "Baumhofstat" (wahrscheinlich Werkplat) um einen ehrlichen Preis zu überlassen 55). Der Obrigkeit zahlte Gnesen 20 Gulden.

Jeder Gemeindegenoß besaß zugleich das Landrecht der Serrschaft Sax, das von den Freiherren, später von Zürich erteilt wurde. Es wurde wahrscheinlich durch das halbe Einzugsgeld erworben. Wenn dem so ist, ist es merkwürdig, daß die Aufnahme ins Bürgerrecht einer andern Gemeinde der Serrschaft auch eine Erneuerung des Landrechts nach sich zog. Im Fall Gnesen wird das der Obrigkeit zufallende Einzugsgeld Schutz- und Schirmgeld genannt. Wer aus der Serrschaft wegzog, tat es bisweilen unter Aufgabe des Landrechts. Geschah dies nicht, so mußte es nach zehn Jahren wieder erneuert werden.

Getrennt von den Gemeindegenossen waren die Sintersäßen, deren Zahl jedenfalls sehr klein war. Sie hatten laut Brief von 1521 das Recht, mit den Genossen zu "minderen" und zu "meren" und waren zu Kriegs= und Frondienst verpflichtet.

⁵⁵⁾ St.= 21. 3., A 3466.

Beim Tode entrichteten sie, sofern Gut vorhanden war, ein Pfund Pfennig und beim Wegzuge aus der Serrschaft den Abzug von hinweggenommenem Gut.

2. Der Zehnten.

Diese ursprünglich für den Unterhalt der Rirche erhobene Steuer, welche im zehnten Teil der Feldfrüchte bestand, war in der Serrschaft Sax schon beim Übergang derselben an Zürich in weltlichen Sänden oder bestand teilweise bereits nicht mehr. In jeder der fünf Gemeinden lagen hinsichtlich dieser Abgabe die Verhältnisse anders.

In Sax gehörte der große Zehnten, das heißt derjenige von Korn und Weizen, späterhin auch von Mais und Kartoffeln, der Obrigkeit. Sie hatte ihn 1615 erkauft 56). Der kleine Zehnten dagegen, die Abgabe von Sirse, Sülsen= und andern Voden=früchten (Küben, bisweilen auch Flachs und Sanf) bezog der Pfarrer, wie auch den Weinzehnten 57), während der Nußzehnten wiederum der Obrigkeit entrichtet werden mußte.

Frümsen gab dem Pfarrer von Sax den großen und den kleinen Zehnten, sowie auch den Nuß-, Schmalz- und Weinzehnten. Schon unter den Freiherren war für den herrschaft- lichen Frümserweinberg der Zehnten in einen jährlichen Zins von 12 Gulden umgewandelt worden, was auch unter Zürich so blieb.

Sennwald hatte sich schon 1531 dem damaligen Rollator gegenüber, dem Rloster St. Lucius in Chur, vom großen Zehnten losgekauft. Ein Jahrhundert später, 1639, gelang der Gemeinde auch der Lluskauf vom kleinen Zehnten, in dem auch Getier, wie Sühner und Sonig inbegriffen waren, und der bis dahin der Pfrund gehört hatte. Llusgenommen waren nur die Äcker, die sich im Besitze von Leuten aus dem Landsknechtenlande be-

⁵⁶⁾ St.-Al. St. G., Raufbrief.

⁵⁷) Der Weinzehnten, "Reben Zehnten", siguriert zwar auch im Kaufbrief, wird aber sonst immer unter dem Pfrundeinkommen genannt.

fanden, ferner die Auen, falls solche zu Ackern und Wiesen gemacht werden sollten, sowie endlich von Grundstücken, die der Rhein binnen turz oder lang auf Schweizerseite anlegen würde 58). So bezahlten die Sennwalder nur noch den Weinzehnten, bis es ihnen 1789 einfiel, auch diesen nicht mehr zu entrichten. Die Bemeindevorgesetten zeigten ihrem Pfarrherrn an, daß es nur noch dieses Jahr geschehen werde. Sie stütten sich auf die Austaufbriefe und betonten, daß in demjenigen für den großen Zehnten stehe, daß alles ausgekauft sei, also auch der Weinzehnten. Alls der geistliche Serr ihrer Beweisführung nicht beipflichtete, griffen sie zu demjenigen über den kleinen Zehnten, wo geschrieben war, daß der Zehnten von "Räben" auch außgekauft sei. Dieses Wort faßten sie als Weinreben auf, mährend der Pfarrer den Ausdruck richtig als den mundartlichen für Rüben bezeichnete. Wenn die Sennwalder auch vom Pfarrer zu Bendern einen Attest vorweisen konnten mit der Erklärung, das Rlofter St. Lucius habe immer den Weinzehnten als im großen Zehnten inbegriffen betrachtet, so blieben sie doch die Antwort auf die Frage, warum sie dennoch Jahrhunderte lang den Weinzehnten entrichtet hätten, schuldig. Man geht vielleicht nicht fehl, wenn man annimmt, daß die dortigen Bauern in jenen Jahren wieder mehr Reben als früher einzuschlagen wünschten, wie sie es selbst andeuteten, wodurch aber der bisher zehntenfreie Boden wieder abgabepflichtig geworden wäre. Durch die Bemühungen Zürichs kam es dann 1792 zwischen Pfarrer und Gemeinde zu einem Vergleich, laut welchem Sennwald und die obere Lienz von der Entrichtung des Weinzehntens ledig gesprochen wurden. Sie bezahlten dafür dem Geiftlichen jährlich 40 Gulden Entschädigung, sowie weitere 10 Gulden für die Anschaffung des Abendmahlweins. Die Kirchhöre legte zur Beschaffung dieser 50 Gulden ein Kapital von 1000 Gulden zusammen 59).

⁵⁸⁾ Ortsarchiv Sennwald: Auskaufbrief.

⁵⁹⁾ St.-Al. St. G., Sager Urkunden, 3d. II, S. 649 u. ff.

Wann Salez sich vom großen Zehnten losgekauft hat, ist nicht mehr ersichtlich 60). Auf alle Fälle geschah es vor dem Rauf der Serrschaft durch Zürich. Den kleinen verkaufte ihm Zürich 1624 gegen die Verpflichtung, daß, falls ein Prädikant auf die Pfrund gesetzt werde, es denselben mit Solz zu versehen habe. So war Salez vollskändig zehntenfrei.

Den großen Zehnten (Weizen, Korn und Flachs) im Sag hatte Ulrich Philipp 1551 vom Kloster St. Lucius um 180 Terworben. Die Gemeinde zahlte ihn seit 1615 an Zürich. Beim Übertritt des Dorfes zur neuen Lehre schenkte die Obrigkeit ihm den kleinen Zehnten. Der große Zehnten bestand freilich unter Zürichs Serrschaft in einer sixen, wenn auch im Laufe der Zeit wechselnden Abgabe an Kernen und Gerste, bisweilen auch Leinsamen und Flachs und Strohgeld von der Zehntensfrucht 61).

Der Einzug des Zehntens wich in der Serrschaft von der sonst üblichen Form, die zehnte Garbe zu nehmen, ab, indem man vor dem Erntebeginn die zehntpflichtigen Felder ausmaß und von einem Zehntel dann die Frucht erhob. Der Zehnteneinzug in Sax war ein Lehen. Zur Zeit Landvogt Ulrichs hatten es zwei Männer inne, denen neben dem Vezug auch das Oreschen der Zehntenfrucht oblag, wofür sie dann einen Viertel derselben, sowie etwas Stroh für sich behalten dursten. Für das Ausmessen der Felder wurde ihnen ein Gulden vergütet.

Zu erwähnen bleibt noch der Kalberzehnten zu Sax, der auch der Obrigkeit gehörte. Die Vauern daselbst mußten von jedem Kalb, das sie aufzogen, zu eingehendem oder Mitte Mai 1 V Schmalz entrichten 62).

⁶⁰⁾ Auch Thomann nennt keine Jahrzahl.

⁶¹⁾ Landvogteirechnung 1633: Weizen 8 Mütt 2 Viertel, Gerste 8 Mütt 2 Viertel; 1696 von beiden Sorten je 7 Mütt.

⁶²⁾ Im Werdenbergischen hieß der Kalberzehnten "Laubmahl".

3. Die Leibeigenschaft.

Rechtlich zerfielen die Bewohner der Berrschaft Sax Forstegg bis 1798 in Freie und Leibeigene. Die Vogtei nahm in dieser Beziehung keine Ausnahmestellung innerhalb des zürcherischen Territoriums ein, da die Unsicht, daß die Leibeigenschaft in der Reformationszeit aufgehoben worden sei, sich in dieser Form nicht aufrecht erhalten läßt 63). Immerhin hatte auch im Ländchen Sax die Leibeigenschaft im 17. und 18. Jahrhundert nicht mehr den Charakter mittelalterlicher Sörigkeit. Das wichtige Merkmal der Leibeigenschaft, das Verbot der Ungenossenehe, galt in dieser Zeit schon lange nicht mehr. Sie beschränkte sich auf die Entrichtung des Falles an die Obrigkeit. Hinsichtlich der Vererbung der persönlichen Unfreiheit bestand in der Serrschaft Sax-Forstegg ein eigentümliches Recht. Kinder freier Eltern waren wieder frei, solche unfreier folgten ebenfalls dem elterlichen Stand. Während aber sonst in germanischen Landen der Grundsatz galt, daß bei Ungenoffeneben die Rinder der "ärgern Sand" folgten, also unfrei wurden, erhielten hier alle ungeraden Rinder den Stand des Vaters, alle geraden jedoch den der Mutter. In dieser Beziehung steht die Landvogtei allein im umliegenden Gebiet⁶⁴). In der obern Lienz bezog der Abt von St. Gallen den Fall. Es galt dort das farische Recht nicht.

⁶³⁾ Anton Largiader, Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit, Zürich 1920.

⁶⁴⁾ Über den Ursprung dieser merkwürdigen Erscheinung läßt sich keine sichere Auskunft geben. Bei dem Mangel früherer Quellen ist nicht mehr zu ermitteln, wann dieser Rechtsgrundsatz in der Serrschaft Eingang gefunden hat. Etwas Licht dürste vielleicht eine Erscheinung, die wir im 12. und 13. Jahrhundert in Italien und an den Südabhängen der Allpen wahrnehmen, auf unsere Frage wersen: die von den italienischen Stadtstaaten ausgehende Bewegung für die Aussehung der Leibeigenschaft (s. Rarl Meyer, Italienische Einslüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft, Jahrbuch für Schweizergeschichte 1920). Eine Bereinbarung aus dem Jahre 1211 aus dem obern Tessin (s. Rarl Meyer, Blenio und Leventina von Barbarossa bis Seinrich VIII., Luzern 1911, S. 101), die "einen Rompromiß zwischen dem frühmittel-

Zunächst die Freien. Auch sie waren von einer Albgabe bei ihrem Tod nicht frei. Aus der Sinterlassenschaft von Sausvätern, sowie lediger Manns- und Weibspersonen, die allein hausten und ohne "ehrliche Leibs Erben" starben, mußte das sogenannte Freipfund (= 1 Gulden 2 Baken 2 Pfennig) entrichtet werden 65). Ebenso waren hiezu verpflichtet sämtliche Personen, die sich dauernd außer Landes begaben 66). Es betraf dies besonders viele Töchter, die nach der obern Lienz oder außerhalb der Serrschaft ehelichten. War auch die Entrichtung des Freipfundes im Zeitpunkt des Wegzuges die Regel, so gab es doch nicht selten Ausnahmen, da ja gewöhnlich Erben des Wegziehenden zurückblieben, die für die Schuld gut standen 67).

War das Freipfund eine für alle Freien gleich hohe Abgabe, so richtete sich der Fall nach der Sinterlassenschaft, über deren Größe der Landvogt wohl am besten bei einem Richter der betreffenden Gemeinde Erkundigungen einzog. Landvogt Alrich empfiehlt, am einmal festgesesten Fall nicht markten zu

alterlichen Prinzip der Leibeigenschaft und dem aus den italienischen Rommunen sich ausbreitenden Postulat der persönlichen Freiheit in modernem Sinn" darstellt, zeigt genau den Rechtszustand, wie er in der Serrschaft Sax bis 1798 bestand und sicherlich schon lange vor Zürichs Serrschaft dort gegolten hatte. Sandelt es sich auch im Fall von 1211 nur um eine Einzelerscheinung, so dürste er sich wohl bei der von Italien her sich geltend machenden Tendenz als ein sowohl Serrn und Untertanen bestriedigender Rompromiß im Südgebiet der Alpen wiederholt haben, ja vielleicht da und dort zum Rechtsgrundsat mit allgemeiner Gültigseit geworden sein. Ließe letzteres sich für das Misox nachweisen, das mit dem Ländchen Sax in jener Zeit in gleichen Sänden war, so dürste dann wohl an eine Übertragung des Gesetzes ins st. gallische Rheintal gedacht werden, und es wäre diese seltsame Lösung der Frage der Vererbung persönlicher Unsreiheit auf italienischen Einsluß zurückzussühren.

⁶⁵⁾ Es darf wohl das Freipfund als Ersatz für den Fall betrachtet werden.

^{66) 1667} zahlte ein Georg Sanselmann, der sich mit Frau und drei Kindern in Schan niederließ, 5 Freipfund.

⁶⁷⁾ Landvogteirechnung 1659: "1 gl 8 Cr 4 hl zalt Hanns Wolwend Im Sennwald wegen Hanns Geißers sell. deß wund Arzets frey & so in der Pfalz gestorben."

laffen. Während sodann das Freipfund immer in Geld bezahlt wurde, entrichtete man den Fall bis tief ins 17. Jahrhundert hinein in natura. Dem allgemeinen Brauch entsprechend wurde das beste Tier aus dem Stall gefordert: Rindvieh, Pferd oder Rleinvieh. Es wurde gewöhnlich vom Landvogt wieder veräußert und der Erlös der Obrigkeit abgeliefert. Oft behielten die Sinterlassenen des Verstorbenen das Stück Vieh und entrichteten den Wert in Geld gemäß einer wenigstens für 1629 bezeugten "geschwornen Schazung". Tropdem in diesem Jahre des großen Sterbets wegen der Obrigkeit 218 Eigen= und 113 Freifälle anheimfielen, die über 1200 Bulden eintrugen, beschritt sie nicht den Weg, den der Abt von St. Gallen in der obern Lienz einschlug, indem er in diesem Jahre alle Fälle auf 5 Gulden ansetzte. Den Serrschaftsleuten war es damals recht, daß sie die Fälle mit Vieh bezahlen konnten, da der vielen Verstorbenen und Kranken wegen das Emd auf den Wiesen stehen gelaffen werden mußte und verdarb, sodaß es an Winterfutter fehlte. So fand der Landvogt nur sehr wenige, die freiwillig begehrten, das Vieh gegen Entrichtung des Schätzungswertes wieder an sich zu nehmen. Im allgemeinen aber begehrten die Leute damals noch mehr Vieh abzusetzen, um mit dem Erlös ihre Schulden abzuzahlen 68). Übrigens gilt

Freifälle:

⁶⁸⁾ Einige Einträge von Frei- und Leibfällen aus dem Jahre 1629 geben den Zustand in der ersten Sälfte des 17. Jahrhunderts am besten wieder. Sie legen zugleich Zeugnis ab vom Elend, das in Zeiten verheerender Seuchen in vielen Familien geherrscht haben mag.

^{1 &}amp; pfenig zalt Andres Schiners S. Erben.

^{2 %} pfenig Thomen Göldis und feins Sohns.

^{3 %} pfenig Andres Tusels, Seins Sohns und Sohnssohn.

^{3 %} pfenig zaltend Landtaman Leuwiners S. Erben für in vnd 2 sohn. Eigenfälle:

²² gl zalt vli Rederer an einer Stuten für fein bruder Thomma.

¹⁰ gl zalt Marthi Schuhmacher Christens Sohn an einem fülli.

² gl zalt Cafper Allibert für sein sohn an eine Geis.

¹⁰ gl 10 bz erlöst ab einer Ruhe so von Andres Duwers Sohn zu fall gfallen.

auch für die Entrichtung des Falles, was bei den Freien erwähnt wurde: Weibliche Personen waren nur dann fallpflichtig, wenn sie sich außer Landes begaben oder ohne legitime Leibeserben starben.

Mehr und mehr scheint dann im Verlauf des 17. Jahrhunderts der Bezug des Falles in Geld üblich geworden zu fein. Landvogt Ulrich erhob Fälle von 1 Taler bis 18 Gulden. Aluf große Armut wurde Rücksicht genommen, wie diesbezügliche Vermerke bei niedrigen Fällen zeigen 69). Daß man auch anderes als Vieh entgegennahm, zeigen folgende Einträge in den Landvogteirechnungen: (1669) "Wachtmeister Vernegger von Sax zahlt wegen fridli Bewen sel fahl, so eigen war, Ein Ehrenhafen wigt 2 % vß mangel der fahrnus, dan nichts alß rev. ein mager geiß verhanden so kümbelich 2 Gulden wärth hingegen ist dißer hafen ordenlich dem Haußrath (des Schlosses) pnverlybit." (1672) "Senslis Wäbers sel Erben liferend für den fahl ein schlecht führ Rohr, war sonst nichts verhanden, vnd müste sy sah (Sache) vervffahlet (vergantet) werden." In dringenden Fällen wurde auch auf Antrag des Vogtes Bedürftigen der Fall oder das Freipfund durch die Obrigkeit erlaffen.

Der Loskauf von der Leiheigenschaft war mit obrigkeitlicher Bewilligung gestattet. Bei dauerndem Wegzug aus der Serrschaft bildete er die Regel. Wer frei zu werden wünschte, scheint dem Landvogt ein Angebot gemacht zu haben, das dieser weiter leitete. Im allgemeinen wird wohl die Loskaufsumme

¹⁸ gl zalt Christen Schuhmacher für sein bruder von einem Sengstli.

⁸ gl 10 bz für ein Ochsli so von Thoman Sanselman zu fal gfallen. 16 gl 5 bz für 2 fäl des peter Ryners und seines Sohns an 2 Rindli.

³ gl Sans Sanfelmans S. Erben für ein Schwyndli.

⁶⁹⁾ Landvogteirechnung 1639: "15 gl zalt Sans Engler f. Erben an einem klepnen zyt Rindli, ift fonst wenig verhanden dan vil kleine Rinder." 1662: 3 gl 36 Cr zalt Bli Bernegger wegen Fridli Mocken s. fahl alß wellicher Eigen war, aber nebent Eilff großten theilß vnerzognen Kinderen, sehr geringe mittel verlassen." 1681: "8 gl zaltend Sans Sagmans sel. Erben: Alter Metger im Sag für den fahl || ein arme Saußhaltung, ein alte muter, vill Schulden, vnd nichts an viech verhanden daß daß Seynige, dan allein ein alte dempfige Stoudt s. h.

größer gewesen sein als der zu erwartende Fall. Zeitweilig zwar muß man in Zürich dem Loskauf nicht sehr gewogen gewesen sein. In den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts befürchtete man, daß nur die Wohlhabenden sich loskaufen würden, und somit bloß die Urmen eigen blieben. Die Befürchtung war zweifellos richtig 70). Ob man nun moralische Bedenken hatte gegen den Loskauf, kann aus dem diesbezüglichen kärglichen Aktenmaterial nicht ersehen werden. Wegleitend dürfte dieser Grund jedoch kaum dauernd gewesen sein. Einfache rechnerische Überlegungen mußten ergeben, daß der Loskauf vom fiskalischen Standpunkt aus unbedingt zu empfehlen sei71). Es ist denn auch wohl zum großen Teil dem im 17. Jahrhundert besonders häufigen Loskauf zuzuschreiben, wenn sich das Verhältnis der Freien zu den Leibeigenen im Laufe der Zeit wesentlich zugunften der erstern verschob. Während sich beim Kauf der Serrschaft beide Rategorien die Wage halten mochten 72), dürfte vielleicht zu Ende des 18. Jahrhunderts noch ein Fünftel der Bevölkerung persönlich unfrei gewesen sein.

Um der Nachkommenschaft die persönliche Freiheit zu erwirken, kauften bei Ungenossenehen Väter ihre Töchter und Ehemänner ihre Frauen log 73). Denn die Verhältnisse in solchen

⁷⁰⁾ Während in der ersten Sälfte des 17. Jahrhunderts Fälle bis zu 50 Gulden vorkommen, sind solche von über 20 Gulden im 18. Jahrhundert selten.

⁷¹⁾ Eine Rommission beschäftigte sich 1684 mit der Loskauffrage. Ein Beschluß der Obrigkeit ist nicht vorhanden. Es waren damals verschiedene Untertanen, die die persönliche Freiheit zu erlangen wünschten. Un einem krassen Fall weist nun der Landvogt den Nußen des Loskaufs für den Fiskus nach. Der Vormund eines jungen Vurschen hatte dem Vogt für den Loskauf seines Mündels 100 Gulden angeboten. Die Obrigkeit scheint die Bewilligung nicht erteilt zu haben. Der junge Mann starb zwei Jahre später in französischen Diensten. Der Fall für ihn betrug 18 Gulden. Verlust für die Obrigkeit 92 Gulden (100 + 10 [zwei Jahreszinse] — 18). St.-U. St. G., Saxer Urkunden I. I. und Ulten Sax, Faszikel 3.

⁷²⁾ Wortlaut des Raufbriefes: "— das Lybeigenbuch so über das halbe theil der Serrschafft lüthen rürt."

⁷³⁾ Landvogteirechnung 1661: "18 gl Hanns Roduner Im Senn-

Ehen waren, wie Zeugnisse dartun, nicht immer erquicklich. Zwischen freien und leibeigenen Geschwistern oder zwischen Eltern und Kindern mag es oft zu unerfreulichen Auftritten gekommen sein, welche dann bisweilen die Eltern veranlaßten, den leibeigenen Kindern durch Loskauf die gleiche rechtliche Stellung zu verschaffen wie den freien 74).

Der Landvogt führte ein Leibeigenbuch, in welches alle Geburten und Ehen mit dem Vermerk, ob eigen oder frei, eingetragen wurden. Von Zeit zu Zeit fanden im Beisein der Pfarrer und Richter Vereinigungen statt. In einem Mandat, das jeder neu aufgezogene Amtmann gewöhnlich im ersten Jahre seiner Regierung in den drei Pfarrkirchen verlesen ließ, wurden die Untertanen ermahnt, neu geborne und getaufte Kinder am folgenden Tag im Schloß anzuzeigen 75).

Zu erwähnen bleiben noch die Bastardfälle. Bei unehelich Gebornen mußte der Fall von Verstorbenen beiderlei Geschlechts entrichtet werden. War die Person ledig, so siel der Obrigkeit ihr ganzes Vermögen anheim, wie sie denn beispielsweise 1762 die ganze Sinterlassenschaft, bestehend in 25 Gulden, eines in holländischen Diensten verstorbenen unehelichen Aldrian Vösch an sich zog. 116 Gulden 27 Kreuzer wurden 1794 ers

wald, wegen befrehung seiner dochter Magdalena, Caspar Loüwiners deß Jungen Sußfrouw, war selbige Eigen." 1644: "50 gl zalt Andreaß Scheinner von wegen Shner frauwen Maria Rederin. Sat sich der Lybeigenschafft abkaufft vß verwilligung EG den Rechen Serren."

⁷⁴⁾ Zwei Einträge werfen Streiflichter auf solche Verhältnisse. 1644: "70 gl zalt Jacob Geißer im Sennwaldt für syne Kind deren 4 die 2 frey die anderen aber lyb eigen. hat sy aber (los)kausst, wyllen Sy gar stryttig vnder ein anderen geweßen wegen der lyb eigenschafft damit der Alte man zu Ruwen kommen möge, war gar wenig verhanden." 1648: "60 gl zahlt Vli Rüedisüli zu Frümsen sür die wahl zwüschend zweyen Syner thöchteren, do die Eine Freyg die ander aber Eigen in d(er) allgemeinen theillung worden weri, daß ich Ihme aber die wahl nämen lassen, ist dardurch vil zwytracht zwüschend den kinderen vnd dem alten Vater ufgehebt worden."

⁷⁵⁾ Der die Gemeinden Salez und Hag umfassende Teil des letzten Leibeigenbuches ist noch erhalten. Er liegt im Pfarrarchiv Salez.

löst von der Habe einer Elsbeth Vernegger in Sax. 100 Gulden Rapital, die ihr auch noch zustanden, sielen ebenfalls dem Fiskus anheim. Auch wenn solche Leute verheiratet waren, war der Fall weit drückender als bei ehelich Gebornen. 1663 mußte ein Hans Hagmann im Hag von seiner Ehefrau 150 Gulden bezahlen als Fall, was den dritten Teil des Wertes seiner Güter ausmachte. Dazu kam erst noch eine Abgabe an Kernen, Weizen, Gerste und gedörrtem Obst. Der Fiskus scheint dagegen die Vegräbniskosten für Uneheliche getragen zu haben 76).

4. Der Frondienft.

Der Frondienst lastete auf Freien und Eigenen. Dabei bestand allerdings ein Unterschied bezüglich der Dauer des Dienstes sowohl zwischen beiden Rategorien, als auch zwischen den verschiedenen Gemeinden 77). Praktische Erwägungen gaben bei der Unsetzung der Tagwen den Ausschlag. Die Vereinbarung des Freiherrn Ulrich Philipp mit der Gemeinde Sax von 1562 verpflichtete jedes Saus daselbst zu zwei Leibtagwen, wovon der eine in den herrschaftlichen Reben, wahrscheinlich in den Weinbergen zu Sax, zu verrichten war. Dies mag auch unter Zürich gegolten haben, bis es diese Reben mit dem Saufe in Sax veräußerte. Von da an mögen die Saxer in erster Linie im Forstweinberg gedienstet haben, wie es Landvogt Ulrich für seine Zeit angibt. Den zweiten Tagwen mußten die Sarer für den Freiherrn leisten, wo es not tat. Leibeigene Männer, die über ein vollständiges Gespann verfügten, waren noch zu einem weitern Tagwen verpflichtet. Wer keine ganze "Männe" hatte, spannte mit einem andern zusammen. Diese Verpflichtungen galten für die Sager auch im 18. Jahr-

⁷⁶) Kosten für Begräbnis und "todtenbaum" für Katharina Berger von Salez (1768). Einnahmen sind keine verzeichnet.

⁷⁷⁾ Die summarische Darstellung bei Thomann ist ungenau.

hundert. Für die Beforgung des Frümfer Weinberges ftanden dem landvögtlichen Rebmann zum Teil Frümser Tagwer zur Verfügung, die er auf eigene Rosten unterhalten mußte. dieser Rebenarbeit handelte es sich jedoch nur um das "Aufrichten", nicht aber um die Weinlese. In Salez, Frümsen und Sennwald hatten die Freien drei Tagwen mit dem Leib und die Eigenen zwei mit dem Leib und einen mit Roß und Wagen zu leisten. Die Sager endlich zogen es zeitweilig vor, statt der Tagwen eine Abgabe zu entrichten, die dem Landvogt zufiel. Es geschah dies schon im 17. Jahrhundert 78). Dabei handelte es sich lediglich um freiwillige Vereinbarungen zwischen Landvogt und Gemeinde, wie denn beispielsweise unter Landvogt Ulrich die Sager nur von den "Meyen Tagwen" gegen Entrichtung von 12 Gulden befreit waren, während jede Saushaltung mit einem Sausvater ober erwachsenen Sohn jährlich einen Tagwen im Schloß zu verrichten hatte 79).

Die von den Tagwern zu leistende Arbeit war verschieden. Neben der bereits erwähnten Rebenarbeit wurden fie beigezogen in der Seuernte und im Emdet, bei Bauarbeiten (Dachdecker-, Zimmermanns-, Erdarbeit), Brunnenreparaturen, zum Solzfällen und -scheiten; sie arbeiteten im Schlofigarten ober beforgten Aufräumungkarbeiten auf den bisweilen vom Rhein überschwemmten Herrschaftsgütern. 1705 bestimmte der Rat, daß der Landvogt nicht befugt sein solle, Tagwenleute für obrigkeitliche Vauten zu verwenden. Dieses Verbot, das einer nicht unwesentlichen Begünftigung des einheimischen Sandwerks gleichtam, wurde erlassen, weil die auf das Geheiß von Landvogt Ulinger durch Tagwer ausgeführten Bauarbeiten sich als mangelhaft erwiesen. Bei beschwerlichem Tagwerk wurde mitunter ein Tag Fronarbeit für zwei Tage angerechnet, wie benn Landvogt Ulrich auf diese Weise die im Frühling notwendig gewordenen Alparbeiten, wie Reuten, Instandstellung des Weges

^{78) 1685} betrug sie 4 Gulden.

⁷⁹⁾ St.-A. St. G., Altten Sar, Faszikel 13, und Allrich.

usw. durch 12 bis 16 außerlesene Männer von Frümsen und Sennwald ausführen ließ.

Die Verköstigung der Tagwer lag dem Landvogt ob. Wurde die Arbeit für die Obrigkeit geleistet, so verrechnete der Amtmann ihr den Unterhalt 80). Ulrich führt bis in alle Einzelheiten an, was einem Tagwer an Rost zu verabreichen war. Des Morgens gab's Mehlbrei, ein halbes Ruchbrot, 1/4 Pfund Räse und einen Stopen Most ober saure ober abgenommene Milch. Zu Mittag wurde Gerstenbrei, Zugemuse (Kraut, Sauerkraut oder Rabis), ein halbes Pfund Brot, 1/4 Pfund Rase und ein Stopen Most verabreicht. Beigefügt wird, daß die Leute das Zugemüse gern wohl "gezüget", ja sogar "schmutig" lieben. Am Donnerstag gab es statt des Rases "einen Grüß" oder, wenn nur zwei bis drei Tagwenleute anwesend waren, je 1/4 Pfund "digen" Fleisch, wie es auch die Schloßknechte an diesem Tag erhielten. Am Abend sodann bekam jeder Mann 1/2 Pfund Brot, 1/4 Pfund Räse und einen Stopen Most. Das Tagwerk begann um fünf Uhr, Feierabend war um sechs Uhr. Da die Leute aus dem Sag einen ziemlich weiten Weg hatten, ließ Ulrich sie im Dezember, Januar und Februar für Holzarbeiten aufs Schloß befehlen. Sie erschienen um neun Uhr und arbeiteten bis vier Uhr, erhielten aber dafür bloß das Mittageffen.

Gewöhnlich scheinen es Richter gewesen zu sein, welche die Leute zu den Tagwen aufzubieten hatten. Geleistete Frondienste wurden im Tagwenbuch des Vogtes vermerkt. Zu Landvogt Ulrichs Zeiten und wohl auch vor und nach ihm waren indessen mehr Leute, als man das Jahr hindurch nötig hatte. Ulrich ließ nun die, welche keinen Dienst geleistet, nicht einfach

⁸⁰⁾ Landvogteirechnung 1679: 4 gl 48 Kr für 12 Tagwen welche den Zimmerleuthen by vorgedachtem Stadel geholffen vnd zu der Tachung deß selben zwey sueder neuwe schindlen gemachet. 6 gl 30 Kr zahlt ich für Roßmännenen vnd Tagwen, welche die vielen Stein vnd sand, die die ferndrige überschwemmende waßergüßi in das Alberguet geschwembt weggesührt vnd so vil möglich geseüberet.

im folgenden Jahr einziehen. Vielmehr ließ er jeweilen im März in den drei Rirchen bekannt geben, daß jeder seine Tagwen mit sechs Rreuzern auskaufen könne, was innert sechs Wochen beim "Tagwen Gwünner" zu geschehen hatte. Er scheint auf diesem Wege immer genug Arbeitsleute gefunden zu haben, ein Beweis, daß der Frondienst nicht gar verhaßt war. Der Dienstersat kam selbstverständlich dem Vogt zu. Versäumung der Fronarbeit wurde gebüßt81). Vollwertige Ersatleute durften jedenfalls gestellt werden. Ulrich erwähnt, daß Tagwenpflichtige, namentlich solche aus dem Sennwald, gern untüchtige Leute an ihrer Statt schicken. In den Zugtagwen sieht Ulrich keinen großen Vorteil. Die Leistung entspreche den Ausgaben für Verpflegung des Mannes und Fütterung der Pferde nicht; die Arbeit könne billiger und schneller durch das Schloßgespann verrichtet werden.

5. Der Abzug.

Der Abzug war eine Steuer, die der Inhaber der Landeshoheit vom Gute Wegziehender erhob, gleichsam als Entschädigung für die Einbuße an Steuer- und Wehrkraft, die ihm durch den Wegzug entstand. Sodann schloß der Abzug die Abgabe von erbschaftsweise weggezogenem Gute in sich.

Die Einführung dieser Steuer in unserem Gebiete ist verhältnismäßig jung. Sie geht zurück auf das Jahr 1562. In dieses Jahr fällt ein Vertrag zwischen dem Freiherrn Ulrich Philipp und seinen Untertanen, kraft dessen ersterer befugt war von allem Gut, das aus der Serrschaft gezogen wurde, den zwanzigsten Teil als Abzug zu erheben, wovon die eine Sälfte ihm, dem Freiherrn, die andere der Gemeinde, aus welcher das Gut stammte, zusiel. Mit der Teilung der Steuer verfolgte der adelige Serr zweisellos den Iweck, sie den Untertanen mund-

^{81) &}quot;30 Kr zahlt Marthi Sanfelman hatt sein Tagwen nit verrichtet."

gerecht zu machen. In einem besondern Abkommen, das zwischen Alrich Philipp und der Gemeinde Sax nötig wurde und im gleichen Jahr durch die Vermittlung Jürichs zustande kam, ist ausdrücklich bestimmt, daß nicht nur durch Wegzug aus der Serrschaft fallendes Gut, sondern auch durch Erdschaft an Aus-wärtige gelangendes abzugspslichtig sei. Sintersaßen, die in der Serrschaft starben, gaben ein Pfund, sofern sie Gut hinterließen⁸²). In der Jürcherzeit waren auch die Vesitzer des Sauses in Sax dem Abzug unterworfen. Auch beim Verkauf von Grundstücken in der Serrschaft Sax durch Auswärtige an Serrschafts-untertanen wurde der Abzug erhoben. Es fand eben bei solchen Sandänderungen eine Abwanderung von Gut außerhalb die Landvogtei statt ⁸³).

Die über den Abzug zwischen Freiherrn und Untertanen getroffene Vereinbarung blieb in ihrem Sauptpunkt, der Teilung der neuen Steuer zwischen Landesobrigkeit und Gemeinde, bis zur helvetischen Revolution bestehen. Singegen wurde in der Praris hinsichtlich der Söhe des Abzuges nach Gebieten abgestuft. Gebiete, nach benen kein Abzug zu entrichten war, gab es keine, nicht einmal Zürich mit seiner Landschaft. Im großen und ganzen dürfen, soweit das einschlägige Material, die Berrschaftsrechnungen, Aufschluß gibt, folgende Normen gegolten haben: 5% nach dem Kanton Zürich, der Berrschaft Werdenberg, der Landvogtei Rheintal, sowie nach Bünden, dem Thurgau und der Grafschaft Vaden; 10% nach Appenzell A.-Rh., dem Toggenburg, Glarus, Genf und dem Ausland, von dem besonders in Betracht fallen Württemberg, die Pfalz, Seffen, Elfaß, Preußen, Sachsen und Holland. Die gleiche Söhe erreicht der Abzug auch gegen Österreich. Da aber damals eine

⁸²⁾ St.=Ql. 3., B I 256, S. 588.

⁸³⁾ Landvogteirechnung von 1645: 10 Gulden zahlen Landammann Roduner und Mitkäufer "abzug, In namen etlichen von Ruggäl denen Sy 21 1637 Luwen umb 200 gl abkaufft." — 1660: 3 gl 15 Xr zalt Gabriel Schlegel zu Buchs, alß den Abzug von 130 gl, die Er von einem verkaufften stuck Gut in dem Hag vß dißer Herrschafft gezogen."

dauernde Niederlassung saxischer Untertanen in österreichischem Gebiet, wie übrigens auch im umgekehrten Fall notwendigerweise einen Glaubenswechsel zur Voraussetzung hatte, Österreich aber solchen in die Serrschaft Sax Weggezogenen kein Gut nachfolgen ließ, so wurde von Zürich Gegenrecht gehalten. Es ließ kein Gut hinaus von Leuten, die zur katholischen Kirche übergetreten waren, bezog indessen gemeinsam mit der Gemeinde $10^{\circ}/_{\circ}$ Albzug vom Vermögen, das nun den Erben zukam §4). Es war dies natürlich ein wirksames Mittel gegen den Albfall von der Religion.

Der Einzug des Abzuges erfolgte durch den Gemeindevogt, die Schätzung des Gutes durch eidlich dazu verpflichtete Männer.

6. 3oll und Weggelb.

Zoll und Weggeld, Regalien schon unter den Freiherren, wurden von Zürsch übernommen.

Der Zoll wurde einzig erhoben von verkauftem Vieh und zwar nicht an der Grenze, sondern beim Verkauf des Tieres. Es darf angenommen werden, daß nur dann eine Gebühr entrichtet werden mußte, sosern der Verkauf außerhalb die Serrschaft geschah. Sie darf somit als Llussuhrzoll auf Vieh bezeichnet werden. Um meisten Zoll siel jeweilen an den beiden Jahrmärkten in Salez, dem Iohanniss und dem Michaelismarkt, sowie an den dem erstern vorangehenden Wochenmärkten. Undere Verkäuse als solche auf den Märkten scheinen in der ersten Sälfte des 17. Jahrhunderts sehr selten gewesen zu sein, wenigstens ist der Zoll von solchen äußerst kümmerlich. In der zweiten Sälfte des 17. und im 18. Jahrhundert tritt eine Änderung ein. Die Rechnungen enthalten immer häusiger Extraposten für gefallenen Zoll, wie solgende Beispiele zeigen: 1662 "2 gl 9 Er von verkoufften alb durch die Saxer Alp getribnen Schäffen."

⁸⁴⁾ Landvogteirechnungen von 1664 und 1667.

1663 "12 Cr ift gefallen von verkoufftem Bych by den Süßeren."
1683 "9 ×r zalt Sr. Lt. Ziegler, von 4 Kaubten, So er by dem Stahl verkaufft." Im 18. Jahrhundert wächst sich in jeder Gemeinde mehr und mehr ein eigentlicher Dorfzoll aus. Der Ertrag aller dieser Dorfzölle zusammen übersteigt oft den der Marktzölle von Salez. Rurze Zeit wurde auch beim Fahr zu Vendern ein Zoll erhoben, nämlich um 1620, doch hat er sich nicht lange gehalten.

Ein Zolltarif ist nicht auf unsere Zeit gekommen, so daß wir über die Söhe der Gebühr schlecht unterrichtet sind. Nur zwei Einträge in den Landvogteirechnungen geben mit Bestimmtheit darüber Auskunft. 1740 wurde von einem verkauften Schaf 1 Kreuzer erhoben, 1753 dagegen bloß ½ Kreuzer. Entsprechend mehr mag für Kindvieh und Pferde gefordert worden sein.

Für die Erhebung des Marktzolles war vom Landvogt ein obrigkeitlicher Zöllner gesetht, der die Zolleingänge nach den beiden Jahrmärkten im Schloß ablieferte, wobei er jedesmal bewirtet wurde. Der vierte Teil des Zollertrages siel ihm als Vesoldung zu. Zu Ende des 18. Jahrhunderts wurde indessen der Marktzoll zu Salez jedes Jahr gegen eine bestimmte Summe, die nie mehr als 10 Gulden betrug, verpachtet. Abgesehen von der Verleihung verhielt es sich gleich mit dem Dorfzoll, der in jeder Ortschaft vom ältesten Richter eingezogen wurde. Eine Vewirtung siel hier weg, da der einzelne Dorfzoll sehr gering war, und Landvogt Ulrich, und wohl auch andere Almtmänner, die Dorfzölle von Salez, Frümsen und Hag nur alle zwei Jahre einsorderten. Ein Mandat rief den Bewohnern alle paar Jahre in Erinnerung, daß von Verkäusen bei den Häusern der Zoll zu entrichten sei. Verantwortlich war der Verkäuser.

Das Weggeld mußte von allen durch die Serrschaft geführten Waren in Sennwald bezahlt werden. Seine Erträgnisse waren daher in hohem Maße abhängig vom Durchgangsverkehr. Die Sälfte des Weggeldes gehörte der Obrigkeit, der Rest siel den Gemeinden zu, wofür sie die Straßen in gutem Stand erhalten mußten. Das Weggeld wurde vom "Zoller" erhoben, der es am Zeit- oder Maiengericht ablieferte. Im 17. Jahr- hundert bezog er 5 Gulden Lohn. Im 18. Jahrhundert wurde das Weggeld verliehen. Zu Landvogt Ulrichs Zeit betrug die Pachtsumme, bei deren Festsehung die Gemeinden ausgeschaltet waren, 50 Gulden. Zu jener Zeit war der Weggeldbezüger schuldig, der Frau Landvögtin ein Geschenk zu machen, auch durste er hiebei "die Igfr. Töchteren nicht vergeßen."

Ganz unbedeutend ist die Einnahme, die der Obrigkeit als "Waglohn" auf den Wochenmärkten in Salez zusiel. Auf der Laube daselbst befand sich eine Schnellwage, die anfänglich durch einen obrigkeitlichen Wagknecht bedient worden zu sein scheint, dem die Lälfte der Waggebühr zukam⁸⁵). Näheres verschweigen die Quellen.

Schließlich bleibt noch das Standgeld zu erwähnen, das zwar kein Regal war, sondern von den Raufleuten, die auf dem Jahrmarkt einen Stand aufschlugen, an den Weibel entrichtet werden mußte, der dann diese Einnahme mit der Gemahlin des Landvogts zu teilen hatte. Ulrich bemerkt, daß mehr als zwei Gulden für jeden Teil kaum in Frage kamen.

7. Wildbann und Fischenzen.

Der Landvogt allein hatte das Recht zur Jagd oder konnte Bewilligungen hiefür erteilen. Der Besißer des Sauses in Sax nahm zwar, sofern er Zürcher Bürger war, eine Ausnahmestellung ein, indem er laut Raufbrief von 1630 Niederwild jagen durfte, wie es jeder Stadtbürger auf der zürcherischen Landschaft tun mochte. Das von den andern Jägern geschossene oder in Fallen erlegte Wild mußte auf dem Schlosse abgeliefert werden

⁸⁵⁾ Landvogteirechnung 1645: 3 gl 2 bz Meister Martin Ebenhoch zu Veldkirch zahlt von deß Schlosses waagen vnd gewicht, auch von der groß psenen Schnelwaag uf der Lauben zu Saläß zu fächten. 1626: 11 bz 12 pfenig der halbe wegerlohn vf der lauben.

und wurde vom Vogt nach einem bestimmten Tarif bezahlt. Zu Landvogt Ulrichs Zeiten galten folgende Taxen 86): Sirsch 3 Gulden, Wildschwein 2 Gulden (nebst Überlassung des halben Eingeweides), Gemse 1 Gulden 7 ½ Vaten, Otter 48 Rreuzer, Dachs, Fuchs 40 Rreuzer, Marder 24 Rreuzer, Sase 18 Rreuzer, Iltis 12 Rreuzer, Querhahn oder "Spillhahn" 28½ Rreuzer, "Laubhahn" 16 Rreuzer, Reb-, Sasel-, Schneehuhn, Ente, Schnepfe 8 Rreuzer, wilde Taube 4 Rreuzer.

Unter den Zieglern gab es eifrige Nimrode, und daß ihrer Jagdlust zufolge dem Sasenbestand stark Abbruch geschah, bezeugt Ulrich, der selbst diesem Vergnügen wenig nachging.

Zu Beginn der Zürcherzeit gab es in der Freiherrschaft einen oder auch zwei Wildschüßen, deren Funktionen in der Rechnung von 1626 folgendermaßen umschrieben werden: "4 gl 1 bz den Wildschüßen für etliche geng durch das ganze Jahr denn berg vor frömbden schüzen ze vergaumen." Von 1637 erwähnen die Rechnungen nichts mehr von einem Wildschüßen. Ob dies Amt dem Förster übertragen oder die Besoldung auf den Landvogt abgewälzt wurde, da er doch den alleinigen Nußen von der Jagd hatte, muß dahingestellt bleiben. Ein Mandat von 1642 verpflichtet die Untertanen, fremde Wilderer abzufassen.

Dem Wilde wurde, wenigstens im 17. Jahrhundert, oft mit Garnen nachgestellt. Zeitweilig mag es in der Serrschaft viel Wild gegeben haben. Um 1630 beklagt sich der Landvogt über die vielen Dachse, die jedes Jahr den zehnten Teil des Traubenertrages verdärben. Es wurden daher Fallen gestellt. Um die gleiche Zeit kamen Füchse bis ans Schloß. Sie stellten dem Geslügel unheimlich nach, sodaß das Schußgeld erhöht wurde. Frischen Juzug erhielt das Wild fortwährend aus dem rechtsrheinischen Gebiet durch die zahlreichen Furten im Rhein. 1630 vermeldet Landvogt Ziegler großen Wildmangel und begründet ihn mit dem Umstand, daß der Graf von Sohenems

⁸⁶⁾ Illrich § 27

vor Ankunft fremden Kriegsvolkes alles habe niederschießen lassen. Wölfe gab es auch im 18. Jahrhundert noch hie und da. Schußgelder für die Erlegung gefährlicher Raubtiere wurden nicht nur an Jäger der Kerrschaft, sondern auch an solche umliegender Kerrschaften bezahlt. Es war dies jedenfalls ein auf Gegenseitigkeit beruhender, alter Brauch. Vesonders mußte man solche Schußgelder den Jägern aus dem Seeztal bezahlen, da Landvogt und Gemeinden der Kerrschaft Sax infolge ihrer Alpgerechtigkeiten im Weißtannentale ein großes Interesse am Albschuß von Wölfen und Vären hatten 87).

Ühnlich wie beim Wildbann lagen die Verhältnisse bei den Fischenzen. Auch sie waren fast sämtliche Regal, und der Landvogt nutte sie. Eine Anzahl Bäche war gebannt. Sie wurden vom Amtmann auf Forstegg an Lehenleute verliehen, die zugleich die Aufsicht über ihr Revier hatten. Zunächst ist zu nennen der Wißlen- oder Rrebsbach, der ungemein reich an Rrebsen gewesen sein muß. Der Lehenmann mußte sämtliche Rrebse, die er das Jahr hindurch fing, ins Schloß liefern. Jedesmal wurde er mit Wein und Brot bewirtet. Zu Martini fand die Abrechnung statt. Die ersten 150 Stück galten als Lehenschilling und waren daher gratis zu liefern. Für die übrigen erhielt er 10 Bagen für das Sundert. Dies war der Modus, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts galt. Landvogt Ulrich berichtet, daß der Lehenmann bis 2200 Stück jährlich lieferte. Das Schloß verkaufte das Stück für einen Schilling. Im Sommer war das Bad Pfäfers ein guter Abnehmer der Krebse für die Tafel seiner Gäste. Auch die Forellen und andere Fische war der Lehenmann gehalten, ins Schloß zu liefern. Das

^{87) 1734} erhalten 4 Wolfsjäger aus Flums 1 Gulden 54 Rreuzer. Schon 1634 wurden mehrere Wölfe und ein Luchs von den Alpmeistern auf Tüls und Scheibs gefangen und die Rosten auf die Stöße verteilt. Den Landvogt traf es 2 Gulden 10 Vapen. 1779 dem Jäger des Abtes von Pfäsers, der einen erlegten Bären im Schloß gezeigt, 1 Gulden. Es war dies der lette Vär, der im St. Galler Oberland geschossen wurde. (S. Landvogteirechnungen v. 1734 und 1779).

gleiche galt für den Pächter der drei Forellenbäche, der von Ulrich für das Pfund Forellen 4 Kreuzer und für die gleiche Menge Rauchfisch 3 Kreuzer erhielt. Im Vannbach im Sag wurden nur Varben gefangen. Satte man im Schloß keine Verwendung hiefür, so mußte der Pächter diese Fische um billigen Preis in den Pfarrhäusern antragen.

Die Fischenzen im Rhein, die längs der Serrschaft Sax bis ans andere Port Zürich gehörten, wurden vom Landvogt ebenfalls verliehen. Unter Ulrich war der Wirt im Büchel Lehenmann. Der Pachtschilling betrug 4 Gulden und 24 Pfund Ilanken, welch lettere ihm bei geringem Ertrag ganz oder teil-weise erlassen wurden. Er hatte einen Ürich, wozu der Vogt ihm das nötige Solz kostenlos verabfolgte. Doch litt das Pfahlwerk häusig unter dem Eisgang des Flusses. Lachsgarne wurden fast über den ganzen Rhein hinübergelegt und nur soviel Platsfreigelassen, als für die keineswegs bedeutende Schiffahrt notwendig war.

VI. Das Wehrwesen.

Das Mannschaftsrecht stand in der ganzen Serrschaft Zürich zu. Über die militärische Organisation zu Beginn des 17. Jahrhunderts sind wir nicht genau unterrichtet, doch scheint sie damals ziemlich im argen gelegen zu haben, und dies gerade in einer Zeit, wo von militärischer Bereitschaft viel abhing. Folgte doch kurz auf die Erwerbung der Landvogtei der dreißigjährige Krieg. Während es der Schweiz im großen und ganzen gelang, ihre Neutralität zu wahren, wurde dagegen das nahe gelegene Graubünden schwer vom Kriege und innern Wirren heimgesucht. Die dortigen Ereignisse mußten auch ihre Wirkung auf die zürcherische Vogtei im Rheintal ausüben. Oft genug lag kaiserliches und spanisches Kriegsvolk drüben im Landstnechtenland. Wenngleich von der österreichischen Regierung